

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (inkl. Datenschutzerklärung)

Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Inhalt

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (inkl. Datenschutzerklärung)	1
1. Glocken:	1
2. Ethikgrundsatz:	2
3. Datenschutz	2
4. Angebote, Urheber- und Eigentumsrechte:	3
5. Umfang der Lieferung:	3
6. Versand / Transport / Lieferadresse / Gefahrenübergang:	3
7. Zahlungsbedingungen:	3
8. Eigentumsvorbehalt	4
9. Elektrische Leitungen	4
10. Montage	4
11. Lieferzeit	5
12. Glockenaufzug	5
13. Arbeitsunterbrechung	5
14. Abnahme, Prüfung und Prüfverfahren	5
15. Gewährleistung	5
16. Garantiefristen für neu gelieferte Produkte (gültig jeweils ab Verrechnungsdatum)	5
17. Wartungsdienst	6
18. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand	6
Stand 1.1.2021	6

1. Glocken:

In der Glockengiesserei Grassmayr wird das Wissen der über 400-jährigen Familientradition laufend durch Forschung weiterentwickelt, um die beste Qualität für unsere Kunden und seine folgenden Generationen zu erstellen.

Die Auswahl der **Glockenformen (leichte bis überschwere Rippen)** erfolgt nach Absprache. Bei Ergänzungen berühmter Glockengeläute kann auch die Glockenform (Rippe) des historischen Gießers speziell analysiert und simuliert werden, sodass der Neuguss in der im gewünschten Teiltonaufbau transformierten Glockenform (Rippe) des historischen Gießers erfolgen kann.

Die **Abstimmung der markantesten Teiltöne** jeder Glocke erfolgt in Cent (1/100 Halbton) genau, auf Basis Kammerton a1 = 440 Hz (auf Wunsch jedoch z.B. auch auf a1 = 435 Hz, bzw. a1 = 444 Hz).

Die **Verzierung der Glocken** erfolgt individuell nach Kundenwunsch, in Handarbeit durch BildhauerInnen der Glockengiesserei Grassmayr. Zu den Verzierungen zählen z.B. Ornamentbänder, Texte, Reliefe bzw. die Engelskronen und das Gießersignum als Qualitätsmerkmal für Glocken aus unserer Manufaktur. Die Gestaltung kann unter Umständen Einfluss auf den Klang haben. Dies stellt jedoch keinen Mangel dar, sondern ist eine

Eigenheit der Glocke. Sofern nichts anderes vereinbart wird, werden Glockenspielglocken ohne Kronen gegossen.

Grassmayr-Glocken werden aus **reinsten Glockenbronze** hergestellt, die im Rahmen der Qualitätskontrolle auch laufend analysiert wird. Der Käufer hat das Recht, Gussproben auf eigene Kosten analysieren zu lassen.

Der **Metallpreis** unterliegt börsenüblichen Schwankungen zwischen Angebotserstellung und Auftrag. Im Angebot wird das Metall jeweils zu einem aktuellen Marktpreis angegeben. Zum Zeitpunkt der Bestellung wird der aktuelle Tagespreis in Ansatz gebracht. Der Abbrand (Schmelzverlust) von 5 % des realen Glockengewichtes wird gemäß dem Angebot ebenfalls zum Tagespreis abgerechnet. Da die Glockenmaße in Tabellenlisten und in Angeboten Mittelwerte darstellen, sind intonationsbedingte Gewichts- und Größenabweichungen von ca. +/- 10 % gegenüber diesen Mittelwerten möglich.

2. Ethikgrundsatz:

Die Glockengiesserei Grassmayr verpflichtet sich und ihre MitarbeiterInnen dem ethischen Grundsatz, Zahlungen bzw. Zuwendungen, die über einfache Werbemittel hinausreichen, an Personen, die Auftragsentscheidungen beeinflussen, zu unterlassen.

3. Datenschutz

Datenschutzerklärung: Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist uns sehr wichtig. Nachstehend informieren wir Sie ausführlich über unseren Umgang mit Ihren Daten, wobei wir darauf hinweisen, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.

Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten: Unsere Website dient nur der informativischen Nutzung, daher erheben wir nur solche Daten, die Ihr Browser an unseren Server übermittelt (sog. „Server-Logfiles“). Wenn Sie unsere Website aufrufen, dann erheben wir Daten, die technisch erforderlich sind, um Ihnen die Website anzuzeigen. Diese Daten werden nicht mit spezifischen Personen in Verbindung gebracht und nicht mit Daten aus anderen Quellen kombiniert. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt gem. DSGVO zur Verbesserung der Stabilität und Funktionalität unserer Website. Eine Weitergabe oder anderweitige Verwendung von Daten erfolgt nicht. (Wir behalten uns das Recht auf Überprüfung dieser Daten vor, wenn es Hinweise für eine rechtswidrige Nutzung gibt.).

Nutzung und Weitergabe Ihrer Daten bei Kontaktaufnahme: Wenn Sie sich über unsere Kontaktdaten (z.B.: per Mail) mit uns in Verbindung setzen, dann erfolgt dies auf freiwilliger Basis, und wir verwenden die von Ihnen mitgeteilten Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung und für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind und streng nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies erforderlich ist, erfolgt zu diesem Zweck eine Weitergabe Ihrer Daten an andere Unternehmen, wie z.B. die Post. Diese Unternehmen dürfen Ihre Daten nur zur Auftragsabwicklung und nicht zu weiteren Zwecken nutzen und sind uns gegenüber vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz verpflichtet. Im Falle einer gesetzlichen Vorschrift, einer behördlichen Anordnung oder eines amtlichen Ermittlungsverfahrens sind wir jedoch gesetzlich verpflichtet, die jeweiligen Daten der Behörde zur Verfügung zu stellen.

Speicherungsdauer: Diese bemisst sich anhand der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist. Nach Ablauf dieser Frist werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, so fern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind und/oder unsererseits kein berechtigtes Interesse an der Weiterspeicherung fortbesteht.

Verwendung von Cookies: Um den Besuch unserer Website attraktiv zu gestalten und die Nutzung bestimmter Funktionen zu ermöglichen, verwenden wir auf verschiedenen Seiten sogenannte Cookies. Hierbei handelt es sich um kleine Textdateien, die auf Ihrem Endgerät abgelegt werden. Einige der von uns verwendeten Cookies werden nach dem Ende der Browser-Sitzung, also nach Schließen Ihres Browsers, wieder gelöscht (sog. Sitzungs-Cookies). Andere Cookies verbleiben auf Ihrem Endgerät bis Sie von Ihnen gelöscht werden. Sie können Ihren Browser so einstellen, dass Sie über das Setzen von Cookies informiert werden und einzeln über deren Annahme entscheiden oder die Annahme von Cookies für bestimmte Fälle oder generell ausschließen. Bei der Nichtannahme von Cookies kann die Funktionalität unserer Website eingeschränkt sein.

Datensicherheit: Wir sichern unsere Website und sonstigen Systeme durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen Verlust, Zerstörung, Zugriff, Veränderung oder Verbreitung Ihrer Daten durch unbefugte Personen.

Auskunftsrecht: Sie haben das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten, sofern dies gesetzlich möglich ist.

Datenschutzinformation: Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten, wenden Sie sich bitte schriftlich an Glockengiesserei Grassmayr GmbH, Leopoldstraße 53, 6020 Innsbruck oder per E-Mail an info@grassmayr.at.

4. Angebote, Urheber- und Eigentumsrechte:

Angebote, Zeichnungen und Drucksorten sind unser geistiges Eigentum und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht oder weitergegeben werden. Die Angebote werden freibleibend erstellt aufgrund der derzeitigen Löhne, Energie- und Materialkosten, Steuern und Abgaben.

5. Umfang der Lieferung:

Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgeblich. Nebenvereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Andere, durch unsere Kunden gestellte Einkaufsbedingungen, gegenüber gelten als ausgeschlossen, wenn sie nicht ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt wurden. Wird der Auftrag gegenüber dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung erweitert, werden die Abweichungen gesondert in Rechnung gestellt.

Eventuell anfallende Kosten für eine Planerstellung sowie für Leistungen, die über das übliche bzw. vereinbarte Maß bzw. für die nötige technische Erstellung hinausgehen, werden nach den geltenden Stundensätzen und den anfallenden Kosten zusätzlich verrechnet.

Sollten fehlerhafte Angaben (z.B. bei Verzierungen für den Glocken- bzw. Kunstguss, Plänen, technische Skizzen, sonstigen Vorgaben, etc. ...) seitens des Kunden oder durch den Kunden beauftragte Personen oder Unternehmen eine nochmalige Herstellung erfordern oder zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese zusätzlich verrechnet.

6. Versand / Transport / Lieferadresse / Gefahrenübergang:

Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware „ab Werk Innsbruck“ verkauft. Alle Preise gelten stets freibleibend ab Werk. Ist Lieferung/Transport ausdrücklich vereinbart, so werden sämtliche Versandkosten separat in Rechnung gestellt. Transporte geschehen auf Gefahr des Auftraggebers.

Bei Exporten sind länderspezifische Einfuhrbestimmungen (Steuern, Zölle und sonstige Abgaben) vom Auftraggeber verwaltungstechnisch zu übernehmen und zu bezahlen.

7. Zahlungsbedingungen:

Da wir hauptsächlich Auftragswerke herstellen, werden in der Regel Anzahlungen bzw. Teilzahlungen vereinbart, wobei der Auftrag seitens des Auftragnehmers erst nach Zahlungseingang der Anzahlung bzw. Teilzahlung verbindlich ist. Sollte nichts anderes vereinbart sein, so gilt nach Lieferung eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug. Bei Verzug der vereinbarten An- bzw. Teilzahlung kann der Liefertermin seitens des Auftragnehmers entsprechend verschoben werden.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Belastungen einschließlich aller Nebengebühren sowie ein Ersatz der außergerichtlichen Inkassospesen verrechnet. Ferner sind wir berechtigt, bei Nichtzahlung weitere Lieferungen zurückzuhalten. Solange ältere fällige Rechnungen offen sind, sind sämtliche Zahlungen auf diese anzurechnen. Zahlungen werden grundsätzlich zuerst auf die angelaufenen Zinsen, Spesen und sonstige Kosten angerechnet und erst dann auf das geforderte Kapital. Zahlungswidmungen

sind für uns nicht bindend. Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. Eine allfällige gesetzliche Erhöhung der Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers. Falls die im Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Rechnung angeführte Währung (z.B. Euro) durch eine andere Währung ersetzt wird, so gilt für die Fortführung des Auftrages bzw. die Durchführung der Zahlung die in Österreich gültige Nachfolgewährung mit dem offiziellen Umrechnungskurs der österreichischen Nationalbank.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen unser Eigentum, und wir sind berechtigt, unser Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Die Waren dürfen vor Erfüllung unserer Ansprüche weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller verpflichtet sich, uns über mögliche Pfändungen von Waren, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehen, sofort zu verständigen und trägt sämtliche Kosten der dadurch entstehenden Intervention. Das Eigentum besteht auch weiter bei Veräußerung an Drittnnehmer und ausdrücklich auch nach Einbau und Montage, ohne dass es einer ausdrücklichen Abtretung an den Lieferer bedarf.

9. Elektrische Leitungen

Subgesicherte Zuleitungen vom Hauptverteilerschrank bis zum Turmschaltkasten der Läute- bzw. Turmuhrenanlage, ebenso wie alle Verbindungsleitungen zu den einzelnen Bauteilen derartiger Anlagen sind durch ein konzessioniertes Elekroununternehmen zu prüfen bzw. neu zu verlegen. Anweisungen bzw. ein entsprechender Kabelplan für eine Anbotlegung werden von uns auf Anfrage beigebracht. Sämtliche Verbindungsleitungen vom Turmschaltschrank bis zu den einzelnen Gerätschaften sind jedoch in unserem Lieferumfang enthalten.

10. Montage

Umfasst jeweils den Einbau samt Inbetriebnahme der Anlage wie angeboten. Vor Beginn müssen alle elektrischen Zu- und Verbindungsleitungen verlegt sein, sodass die Montagearbeiten keinen Verzug erleiden. Des Weiteren sind bauseitig Öffnungen im Turm für den Transport in die Glockenstube sowie notwendige Gerüste bzw. Autokran oder sonstige geeignete Hebegeräte kostenlos zu stellen.

So im Auftrag vereinbart, sind dem Monteur an Ort und Stelle geeignete, **bauseitig versicherte Hilfskräfte**, gegebenenfalls ein Zimmermann, Schlosser oder Maurer samt allenfalls benötigter Hilfsmaterialien und Hebehilfen kostenlos bereitzustellen (siehe bauseitig zu erbringende Leistungen gemäß Angebot).

Die **Abrechnung der Fahrtkosten** erfolgt entweder laut vereinbarter Pauschalvereinbarung oder bei dringender Störungsbehebung nach tatsächlichem Aufwand gemäß Leistungsbericht, und zwar nur dann, wenn keine Möglichkeit besteht, die Kundenfahrt mit anderen Aufträgen in der Gegend durchzuführen. Ansonsten erfolgt die Verrechnung der Fahrtkosten über eine entsprechende Fahrtpauschale. Falls keine Pauschalvereinbarung getroffen wurde, gelten die Reisetunden als normale Arbeitszeit. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Fahrtaufwand zuzüglich jener Zeit, welche für die Reisevorbereitung erforderlich ist.

Bei Erteilung des Auftrages an uns gehen wir davon aus, dass der Auftraggeber sämtliche für die Durchführung **erforderlichen Genehmigungen** eingeholt hat und der Durchführbarkeit des Auftrages (z.B. in denkmalpflegerischer, dynamischer und schwingungstechnischer Hinsicht) nichts im Wege steht.

Handymasten im Arbeitsbereich der Monteure sind für die Zeit der Arbeiten (Montagen, Wartungen, Störungen) durch den Kunden bei den zuständigen Firmen zu deaktivieren. Sollte die Deaktivierung nicht bzw. nicht rechtzeitig von Seiten des Kunden erfolgen, so werden die daraus entstehenden Kosten für die Deaktivierung und mögliche Wartezeiten zusätzlich verrechnet.

11. Lieferzeit

Voraussetzung für eine fachgerechte und zeitgerechte Lieferung bzw. Montage ist, dass zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sämtliche zur Ausführung notwendigen Unterlagen bei uns vorliegen. Kommen der Besteller oder eingebundene Sachverständige mit ihren Mitwirkungspflichten in Verzug, z.B. mit der Bereitstellung der für die Produktion bzw. Montage notwendigen Informationen, wie technische Daten oder Bestätigungen von Plänen, so kann die Lieferzeit den internen Produktionsabläufen entsprechend verlängert werden. Ebenso kann der Verzug von bauseitig zu erfüllenden, technischen Vorleistungen die Lieferzeit bzw. die Montage entsprechend der internen Organisationsabläufe verzögern.

Höhere Gewalt, vor allem auch besondere Witterungsverhältnisse und unvorhergesehene Ereignisse, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, berechtigen uns, die Lieferzeit angemessen zu verlängern. Dazu zählt auch die nochmalige Herstellung von Produkten, die den Qualitätsanforderungen nicht genügen. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bei Lieferverzögerungen auch für notwendige Terminverschiebungen und Neuorganisationen ist ausgeschlossen.

12. Glockenaufzug

Sollte ein Glockenaufzug an einem Sonn- oder Feiertag gewünscht sein, so wird dieser Aufwand (Reisezeit, Turmzeit, Stehzeit) mit den üblichen Regiesätzen zuzüglich der Sonn- und Feiertagsauschläge laut Kollektivvertrag abgerechnet.

13. Arbeitsunterbrechung

Sollten durch Arbeitsunterbrechungen, die wir nicht zu vertreten haben, zusätzliche Kosten (z.B. durch zusätzliche Arbeitszeiten oder An/Abfahrten) erforderlich sein, so werden diese gesondert gemäß aktueller Regiesätze in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Wartezeiten, die wir nicht zu vertreten haben.

14. Abnahme, Prüfung und Prüfverfahren

Sollte eine Abnahme vereinbart sein, so sind mit Vertragsabschluss Umfang, Bedingungen und Art des Prüfverfahrens festzulegen. Erfolgt dies nicht, so findet die Abnahme nach den bei uns üblichen Bedingungen statt. Die Anlage gilt als abgenommen, wenn sie vom Auftraggeber in Betrieb genommen wird, auch wenn die formelle Abnahme sich aus Gründen verzögert, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

15. Gewährleistung

Für alle gelieferten Neuteile leisten wir eine Gewähr insoweit, als wir uns verpflichten, Mängel, die innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nachweisbar infolge fehlerhaften Materials oder mangelhafter Ausführung trotz sachgemäßer Pflege, regelmäßiger Wartung (zumindest 1 x jährlich durch die Glockengiesserei Grassmayr), sorgfältiger Behandlung sowie fachgerechter Durchführung der Nachzieharbeiten (im vorgegebenen Rhythmus bei neuen Holzprodukten) auftreten, kostenlos zu beheben. Wir haften jedoch nicht für Schäden, welche durch unsachgemäße Bedienung, Eingriffe Dritter und Elementarereignisse (z.B. Blitzschlag) verursacht werden. Teile, die dem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von einer Gewährleistung ausgenommen.

16. Garantiefristen für neu gelieferte Produkte (gültig jeweils ab Verrechnungsdatum)

Glocken: 15 Jahre für den fehlerfreien Guss.

Wir übernehmen den Neuguss einer nachweislich wegen eines Gussfehlers gesprungenen Glocke.

Glockenrestaurierung/schweißung: 10 Jahre für die fehlerfreie Schweißung (siehe Lieferbedingungen Restaurierung/Schweißung)

Glockenstühle aus Holz oder Stahl: 10 Jahre

Läutemaschinen (Antrieb, Steuerung) samt Klöppel und Joch: 2 Jahre

Schalt- und Turmuhren, elektrische Teile und Schlagwerke: 2 Jahre

Wichtiger Hinweis zu Glockenstühlen und Jochen aus Holz: Holz ist ein lebendiger Werkstoff, der sich je nach Witterung verändert und bei Trocknung einem natürlichen Schwund unterliegt. Holz braucht deshalb regelmäßige Pflege und Überprüfung, die über das normale Maß der Wartung hinausgeht. Für ein betriebssicheres Läuten müssen vor allem in den ersten Jahren nach der Montage die Holzbauteile fachgerecht nachgezogen werden. Die Anzahl der notwendigen Nachzieharbeiten pro Jahr hängt von der Holzart, der Restfeuchtigkeit und der Benutzungsintensität sowie von den Witterungsverhältnissen ab. Auftretende Risse bei Massivholz sind naturgemäß.

Voraussetzung für die Garantie und Betriebssicherheit der Anlage ist eine **regelmäßige Wartung** durch die Glockengiesserei Grassmayr. Wartungsverträge können jederzeit angefragt werden.

17. Wartungsdienst

Mit Abschluss eines Wartungsvertrages verlängert sich die Garantiefrist bei Neuanlagen für den elektro-mechanischen Bereich (Läutwerke, Glocken- und Klöppellagerung) auf eine Dauer von 3 Jahren. Der genaue Leistungsumfang für den Wartungsdienst sowie die für den Wartungsdienst gültigen allgemeinen Leistungsbedingungen sind dem Wartungsvertrag zu entnehmen.

18. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dem Liefervertrag erwachsene Ansprüche ist Innsbruck. Für sämtliche Rechtsbeziehungen gilt das österreichische Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf. Sollten Vertragstexte in mehreren Sprachen verfasst werden, ist die deutsche Fassung verbindlich. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare ersetzt, die der unwirksamen oder undurchführbaren wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand 1.6.2023
(Änderungen vorbehalten)

Eine jeweils aktuelle Fassung ist auf www.GRASSMAYR.at abrufbar.